

Auszug aus dem Protokoll

**„Fachgespräch zur asylrelevanten Menschenrechtslage in der Türkei“ am 3. April 2004 in der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin**

Als Referenten nahmen teil:

Rechtsanwalt Sezgin Tanrikulu, Präsident der Rechtsanwaltskammer  
Diyarbakir/Türkei

Dr. Önder Özkalıpci vom Rehabilitationszentrum für Folteropfer/  
Menschenrechtsstiftung der Türkei THIV/Istanbul

**Beginn der Veranstaltung: 12 Uhr**

Einleitende Worte des Vizepräsidenten der Anwaltskammer Berlin, RA Bernd Häusler  
und des Vorstandsmitglieds des RAV, RAin Andrea Würdinger

Vortrag RA Sezgin Tanrikulu, Präsident der Rechtsanwaltskammer Diyarbakir/Türkei:

In den kurdischen Gebieten der Türkei habe der Konflikt zwischen kurdischer Bewegung und türkischem Staat seit 1984 zu fürchterlichen Menschenrechtsverletzungen geführt. Die Beendigung des bewaffneten Kampfes 1999 habe zu einer gewissen Entspannung beigetragen, was seit 2000 in die Phase möglicher Beitrittsverhandlungen der Türkei zur EU mündete. Seit dem 30.11.2002 sei der Ausnahmezustand in den letzten Provinzen der kurdischen Gebiete aufgehoben worden.

Seit den Verhandlungen um eine Beitrittsperspektive seien etliche Gesetzesveränderungen in Form der so genannten sieben Reformpakete ergangen, mit denen ca. 150 Paragraphen und Artikel nationaler Gesetze geändert wurden. Da das politische System der Türkei jedoch nur auf Forderungen der EU bezüglich eines möglichen Beitritts reagiere, existiere in der Türkei bei den entscheidenden Stellen keine umfassende Vision einer grundlegenden Demokratisierung, so dass einerseits die gesetzlichen Änderungen nur auf dem Papier bestehen würden und andererseits gesetzliche Änderungen sowie die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften wiederholt geändert werden mussten, da im Nachhinein festgestellt wurde, dass sie unzulänglich seien.

- Beispiel hierfür sei die Aufhebung des Verbots des Gebrauchs anderer als der türkischen Sprache in den Medien. Durch Gesetz sei am 3.8.2002 die Veröffentlichung auch nicht türkischer Medienberichterstattung theoretisch ermöglicht worden. Durch eine Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz vom 18.12.2002 habe diese Gesetzesvorschrift starke Einschränkungen erfahren, wodurch sie ins Leere laufe. Hieraufhin sei das Gesetz nochmals geändert worden und im Februar 2004 seien neue Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des geänderten Gesetzes erlassen worden, welche Inhalt und Form anderer als der in türkischer

Sprache veröffentlichten Medienbeiträge regelten. Diese Entwicklung führe einerseits dazu, dass eine Umsetzung in der Praxis noch nicht erfolgte und zeige andererseits, dass es keine umfassende Idee einer Demokratisierung gebe und lediglich auf Impulse von außen reagiert werde. Insgesamt sei zu verzeichnen, dass sich sowohl die eingespielte zivile als auch die militärische Bürokratie gegen eine Umsetzung von Reformen in der Praxis wehre.

- Nach 15 Jahren bewaffneten Konflikts sei die kurdische Bevölkerung durch zahlreiche Menschenrechtsverletzungen traumatisiert. 3 Millionen Menschen seien nach offiziellen, parlamentarischen Angaben aus ihren Siedlungsgebieten vertrieben worden, mindestens 3.400 Siedlungseinheiten seien zerstört worden. Die Regierung habe keinerlei Vorstellung von einer Wiedergutmachung. Die EU-Auflagen beinhalteten die Forderung nach einem Rückkehrprogramm für inländische Flüchtlinge bis zum Jahr 2004. Ein Gesetzentwurf hierzu existiere, dieser sei jedoch völlig unrealistisch. Im „Gebiet“ (damit sind die kurdischen Gebiete in der Türkei gemeint) gebe es 11 Rechtsanwaltskammern, welche zusammengekommen seien, um auf Grundlage ihrer Erfahrungen Anregungen zu einem Rückkehrprogramm auszuarbeiten. Diese seien nach Ankara weitergeleitet worden, hätten aber keinerlei Beachtung gefunden. Eine Diskussion des ohne Einbeziehung von NGOs zustande gekommenen Gesetzentwurfes im Parlament stehe aus.
- Das Dorfschützersystem als eine Art paramilitärischer Einheit sei bis heute unangetastet. Nach offiziellen Informationen des Innenministerium seien 58.511 Dorfschützer, ausgestattet mit Waffen des Staates, nach wie vor im Amt. Beim Vergleich der erwachsenen, wahlberechtigten männlichen Bevölkerung ausgewählter kurdischer Gebiete ergebe sich ein Verhältnis von 1/3 Dorfschützern zur Zivilbevölkerung: so in Sirnak (6836) und Hakkari (7643). Diese Zahlen ergäben sich durch die statistischen Erhebungen zur letzten Kommunalwahl.

Gegen 4.500 Dorfschützer seien bekanntermaßen Verfahren anhängig, wodurch ersichtlich sei, dass auch Straftäter in deren Reihen tätig seien. Es fände jedoch trotz Beitrittsverhandlungen zur EU keine effektive Strafverfolgung wegen Straftaten „im Amt“ statt, obwohl sich Dorfschützer durch Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung hervorgetan hätten.

Nach wie vor sei die Quote der Rechtsverletzungen durch staatliche Organe in den kurdischen Gebieten überdurchschnittlich hoch, dazu käme eine permanente Datenerfassung insbesondere durch militärische Kräfte.

- Die Rechtsanwaltskammer Diyarbakir habe Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen eingerichtet und es sollen Fälle zu den letzt genannten Ausführung dokumentiert werden. In letzter Zeit habe eine Kampagne stattgefunden, in deren Folge etliche Bürger die Eintragung ihrer eigentlichen kurdischen Namen bei Gericht beantragt haben. Daraufhin habe die Kommandantur der Gendarmerie ein geheimes Schreiben an Staatsanwaltschaften und Gerichte verschickt, mit dem sie eine Übermittlung sämtlicher Personendaten derjenigen Menschen forderten, welche die Umschreibung ihrer Namen in kurdische Namen beantragt hatten. Diese Liste sei ihnen auch ausgehändigt und damit seien all diese Personen registriert worden.

Ein Beispiel jüngerer Art (Mitte März 2004) betrifft ein Rundschreiben des Geheimdienstes der türkischen Armee an sämtliche Behörden und Provinzgouverneure, Listen von Personen zu erstellen, die als „Opposition“ eingestuft werden könnten und sich separatistischer Bestrebungen verdächtig gemacht hätten. Als Kriterien für diese Einstufung wurden aufgeführt:

- Befürworter eines EU-Beitritts,
- freundschaftliche Beziehungen zu den USA,
- Intellektuelle, Schriftsteller und Journalisten,
- kurdenfreundliche Politiker,
- Angehörige von Minderheiten, die sich zu organisieren versuchten etc.

Derartige Informationen würden heimlich gesammelt und es sei nicht vorhersehbar, wann und wie sie zur Anwendung gelangten, um unliebsame Personen

auszuschalten. Dies sei ein sehr großes Problem, da hierdurch nicht vorhersehbar sei, welche Informationen wann und aus welchem Grund zum Nachteil der entsprechenden Person zum Einsatz gelangen.

Als Beispiel für den nach wie vor repressiven Geist des Systems führte der Referent eines der gegen ihn selbst und drei Kollegen eröffneten Verfahren an:

Gegen vier Rechtsanwälte einschließlich seiner selbst seien Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, weil sie Betroffene von Dorfzerstörungen und Räumung bezüglich derer Wiedergutmachungsansprüche gegen den Staat anwaltlich vertreten hatten. Die Gendarmerie hätte sie als Anwälte wegen Verstoßes gegen das Berufsrecht angezeigt. Das Hauptverhandlungsverfahren wurde auch tatsächlich eröffnet. Auch wenn sie im Ergebnis freigesprochen worden seien, demonstriere dieses Vorgehen die geistige Haltung der staatlichen Behörden und ließe Rückschlüsse auf deren Haltung den eigentlich Betroffenen/ Verletzten gegenüber zu.

- Eine der Gesetzesreformen garantiere den jederzeitigen Zugang zu einem Rechtsanwalt und habe die zulässige Höchstdauer der Polizeihaft verkürzt. Diese Vorschrift würde in den kurdischen Gebieten kaum umgesetzt. So hätten sie als Kammer 2003 eine Anfrage an die zuständige Staatsanwaltschaft in Diyarbakir gestellt, um die Zahl der registrierten Festnahmen sowie die Zahl derjenigen Personen über 18 Jahren, welche nach ihrer Festnahme einen Anwalt kontaktieren konnten, zu erhalten. Die Staatsanwaltschaft habe mitgeteilt, hierüber lägen ihr keine Angaben vor. Da die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens sei, müsse sie jedoch über derartige Erkenntnisse verfügen. Hieraus lasse sich schließen, dass Polizei und Gendarmerie nach wie vor etliche Personen festnimmt, ohne die Festnahme zu registrieren und dass die Dunkelziffer derjenigen, welche nicht von dem neuen Gesetz hätten profitieren können, als sehr hoch einzuschätzen sei. Nach den bei der Kammer geführten Statistiken und gewonnen Erkenntnissen sei davon auszugehen, dass höchstens 5 % der Festgenommenen gestattet werde, einen Anwalt/in zu kontaktieren.
- Zum Problem der Wiedereingliederung bewaffneter Kämpfer/innen in die Gesellschaft: die Regierung habe keinerlei Vorstellung, wie bewaffnete Kräfte des vergangenen bewaffneten Konflikts in das zivile Leben zurückgeführt werden könnten. Das in diesem Zusammenhang verabschiedete so genannte Reuegesetz, dessen Fristen am 06.02.2004 abliefen, sei untauglich. Es sei daher auch lediglich von ca. 3.200 Personen in Anspruch genommen worden, wovon sich die meisten Personen in Haft befunden hätten. Ca. 2000 der Antragsteller seien Angehörige der so genannten Hisbullahkräfte, lediglich ca. 1000 Personen seien solche, die im weiteren Sinne „linken“ Organisationen angehörten. In der Vergangenheit hätte es sechs ähnliche Gesetze dieser Art gegeben, welche ebenfalls keinen Erfolg gehabt hätten. Ziel sei es immer wieder gewesen, dass die betreffenden Personen „abschwören“ und „Geheimnisverrat“ praktizieren, auf diese Weise würde keine Reintegration bewirkt werden können. Derzeit gäbe es zwar keine bewaffneten Auseinandersetzungen, diese relative Ruhe sei aber gefährdet, wenn eine wirkliche Reintegration der Kämpfer/innen nicht angestrebt und umgesetzt werden. Da sie in den kurdischen Gebieten ein besonderes Interesse daran hätten, dass es nicht wieder zum Aufflammen des bewaffneten Kampfes käme, hätten die 11 Kammern des „Gebiets“ vor dem Zustandekommen des jüngsten „Reuegesetzes“ Vorschläge für einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet und den zuständigen Stellen beim Justizministerium zukommen lassen. Sie hätten nie eine Antwort erhalten.
- Es habe weitere Reformen im Bereich der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Meinungsfreiheit etc. gegeben, welche jedoch zumeist bis heute lediglich auf dem Papier bestünden.

Diskussion:

Auf Frage (Dateien/Erfassung landesweit – Zugriffsmöglichkeiten):

Die Sammlung von Daten über Personen erfolgt bei den verschiedenen Behörden und Diensten geheim und in eigener Regie. Bei verschiedenen Stellen können

unterschiedliche Informationen über eine Person vorhanden sein. Leider könne man nie wissen, auch sie als Anwälte/innen nicht, bei welcher Behörde welche Daten in welchem Umfang registriert wurden. Eine zentrale Erfassung erfolge nicht. Das habe zur Folge, dass man nie wisse, wann und zu welchem Zweck einmal gesammelte Informationen zur Verwendung gelangen würden. Er ginge davon aus, dass auch der Vizepräsident unserer Kammer, RA Bernd Häusler, nach seinem Besuch letzten Jahres in Diyarbakir registriert worden sei und man müsse davon ausgehen, dass über ihn Informationen gespeichert worden seien. Die verschiedenen Dienste und Stellen würden untereinander konkurrieren und sich gegenseitig nicht trauen, weshalb jeweils eigene Datenerfassung erfolge, welche den jeweils anderen Diensten und Stellen nicht unbedingt zugänglich seien: Die Gendarmerie traue der Polizei nicht und umgekehrt und der nationale Geheimdienst MIT traue beiden nicht. Es handele sich um einen Machtkampf zwischen den verschiedenen Stellen.

Als Beispiel führte er Frau Dr. Prof. Sebnem Korur-Fincanci an, Professorin der medizinischen Fakultät an der Universität Istanbul, zugleich beschäftigt beim gerichtsmedizinischen Institut als Sachverständige, Vorsitzende der Ärztekammer Istanbul. Sie habe in ihrer Eigenschaft als Gutachterin bei Foltervorwürfen bestätigende Ausführungen zur Anwendung von Folter gemacht. Daher sei gegen sie zunächst ein disziplinarrechtliches Verfahren eingeleitet worden. Während des anschließenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Unterstützung einer illegalen Vereinigung (durch die medizinische Bestätigung der Foltervorwürfe) sei ein Vermerk aus dem Jahre 1978 aufgetaucht, als während einer Straßenkontrolle ihr Auto und sie durchsucht und in ihrer Handtasche ein Buch über Trotzki gefunden worden war. Seither war sie bis heute nicht mehr in Erscheinung getreten. Nun findet nach 24 Jahren diese Information aus dem Jahr 1978 Verwendung, um den Vorwurf der Unterstützung einer illegalen Vereinigung zu untermauern, da ja festgestellt worden sei, dass sie schon 1978 linksextremistisch eingestellt war.

Der Geist des Systems habe sich nicht geändert und die polizeiliche Bürokratie ändere sich nur sehr schleppend. Politisches Engagement werde nach wie vor verfolgt und es werde nach wie vor in politischen Strafverfahren von „Feinden“ gesprochen und nicht von Oppositionellen. Insgesamt würden überdurchschnittlich viele Strafverfahren eingeleitet. Auch wenn es z.T. zu weniger Verurteilungen käme, zermürbe es sehr, permanent mit Ermittlungsverfahren überzogen und zur Staatsanwaltschaft wegen Aussagen gerufen zu werden. Nur das Gesicht der Repression habe sich zum Teil geändert.

Zurückkommend auf das oben erwähnte, gegen den Referenten und drei Kollegen eingeleitete Verfahren: Sie hätten nur durch ein allgemein gehaltenes Schreiben der Staatsanwaltschaft an die Rechtsanwaltskammer von diesem Ermittlungsverfahren Kenntnis erhalten, in welchem die Kammer aufgefordert worden sei, berufsdisziplinarische Schritte einzuleiten. Auf Nachfrage des Sekretärs der Kammer, was die konkreten Vorwürfe gegen die Anwälte seien und dass Akteneinsicht beantragt werde, sei das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft als „geheim“ eingestuft worden und die Akteneinsicht verweigert worden. Der gleiche Staatsanwalt sei dafür bekannt, dass er in Verfahren im Bereich Organisierte Kriminalität sehr nachsichtig und weich vorgehe. Obwohl sie als Rechtsanwält/innen Organ der

Rechtspflege seien, schwebte ständig das Damoklesschwert strafrechtlicher Ermittlungsverfahren über ihnen, was nur dazu diene, Druck auszuüben und die Betroffenen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu behindern.

Auf Frage (zum Rückgang der Folter):

Dadurch, dass die Gesamtzahl der Festnahmen zurückgegangen sei habe auch die Häufigkeit der Anwendung von Folter abgenommen. Die zur Anwendung gelangenden Methoden der Folter hätten sich geändert. Bei offiziellen Festnahmen werde mehr darauf geachtet, keine offensichtlichen Spuren von Folter zu hinterlassen. Es würden andere Methoden eingesetzt, z.B. das, was man unter Psychischer Folter verstehe. Die vorherrschende Auffassung bei Gendarmerie und Polizei sei aber nicht, dass sie Folter als Methode des Verhörs grundsätzlich ablehnten. Sie können sich sogar in der Sicherheit wiegen, dass Folter geduldet werde. Eine effektive Strafverfolgung wegen Folter fände nicht statt.

Auf Frage (welche Menschen heute fliehen müssten):

Keine allgemeingültige Antwort möglich. Es hänge sehr von der Verfassung des einzelnen Menschen ab; so wie es Menschen gäbe, welche im Bewusstsein jederzeit festgenommen, gefoltert oder entführt und/oder sogar getötet werden zu können, aktiv handeln, gäbe es auch Menschen, die die Bedrohungen mit einer Festnahme als derart einschneidenden Schnitt empfänden, dass sie eine solche Situation nicht ertragen können. Es müsse jeweils von der Verfassung des einzelnen Menschen ausgegangen werden.

Das Justizministerium würde in Bulletins für Richter/innen und Staatsanwälte/innen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte veröffentlichen, er gehe jedoch davon aus, dass diese durch die entsprechenden Stellen leider nicht gelesen würden. Auch würden zwar Fortbildungen zum Thema Menschenrechte angeboten, bisher jedoch nicht effektiv in der Praxis umgesetzt.

Auf Frage (was passiert bei offensiver Umsetzung der neuen rechtlichen Garantien):

Beispiel: Private Sprachkurse für Kurdisch würden z.T. eingerichtet. Der jeweilige Provinzgouverneur liesse sich jedoch die Listen mit Daten derjenigen Personen zusenden, welche an den Kursen teilnehmen. Auch hier wieder das Problem, dass man nicht wissen könne, wann und zu welchem Zweck derartige Informationen einmal verwendet würden.

Im Privatleben könne Kurdisch gesprochen werden, auch schriftliche Veröffentlichungen auf Kurdisch seien möglich. Im politischen Bereich sei das noch anderes. Z.B. verbiete das Gesetz über politische Parteien nach wie vor die Verwendung anderer Sprachen als dem Türkischen auf parteipolitischen Versammlungen und in Veröffentlichungen der Parteien unter Strafandrohung (Haft).

Auf Frage (Bescheinigungen über Festnahme in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Nr. 23480 der Türkei vom 1.10.1998):

Der Referent verwies zunächst noch einmal auf seine Ausführungen zum Thema Registrierung von Festnahmen bei den Staatsanwaltschaften (oben), weswegen sie davon ausgingen, dass viele Festnahmen inoffizieller Art seien und nirgends registriert würden. Er berichtete sodann von Erfahrungen des bei der Anwaltskammer Diyarbakir eingerichteten Notdienstes, welcher rund um die Uhr Anwältinnen bei Festnahme vermitteln könne. Würden sie von Angehörigen oder anderen Personen von einer Festnahme erfahren und setzten sich daraufhin selbstständig mit der festnehmenden Behörde in Verbindung, erhielten sie häufig zur Antwort, es handle sich nicht um eine Festnahme, „man würde nur gemeinsam Tee trinken und sich unterhalten“. Die Ausführungsbestimmungen, welche zu diesem Thema erlassen worden seien, würden in der Praxis nicht eingehalten.

Der Polizeipräsident von Diyarbakir hätte bei einem kürzlich stattgefundenen Besuch von EU-Abgeordneten geäußert, dass es keine Folter mehr gebe, denn Festnahmen und Verhöre würden auf Video festgehalten. Schon hieraus ließe sich schlussfolgern, dass es etliche inoffizielle und nicht registrierte Festnahmen und Verhöre gebe, denn im Umkehrschluss hieße das, wenn es keine Videos gibt, hat keine Festnahme stattgefunden. Die Praxis sähe aber ganz anders aus.

Die Polizei-und/oder Gendarmeriekräfte würden keine Bescheinigung über Festnahmen erteilen. Nur bei offiziellen Festnahmen, bei denen die festnehmenden Kräfte einen Verwaltungsvorgang in Gang gesetzt hätten, müssten die entsprechenden Vorgänge, bei Entlassung wie bei Vorführung, der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Lediglich von dieser sei es theoretisch möglich, eine Bescheinigung über die offiziell registrierte Festnahme zu erhalten, d.h., bei inoffiziellen Festnahmen sei dies gar nicht möglich. Aber selbst bei der Staatsanwaltschaft sei die Prozedur langwierig und mit Schikanen verbunden. Ein beauftragter Rechtsanwalt müsse tätig werden, was insbesondere zu Problemen für Personen, welche sich mittlerweile im Ausland befänden, führe. Es werde erwartet, dass diese Personen eine entsprechende Eingabe und Bevollmächtigung über die jeweiligen türkischen Botschaften oder Konsulate vornehme. Wenn dies nicht geschehe und statt dessen ein Vertrauensanwalt beauftragt würde, dessen Bevollmächtigung vom Ausland her zudem angezweifelt werde, würden zusätzliche Verdachtsmomente gegen diese Person derart geschaffen, dass mit ihr etwas nicht stimmen könne, wenn sie sich als türkischer Staatsbürger nicht an die türkischen Stellen wende.

Auf Frage (Eintrag „Gesucht“ auf Meldebescheinigung?):

Wenn ein offizieller Haftbefehl vorliegt, kann ein entsprechender Eintrag vorhanden sein. Das Fehlen eines solchen Antrages heißt nicht, dass der Betroffene nicht gesucht wird. Wenn die entsprechende Person aufgrund welcher Art Verdachtsmomente auch immer zum Beispiel durch Polizei oder Gendarmerie gesucht wird, so ist dieses Vorgehen rechtswidrig. Manche Polizei- und/oder Gendarmeriewachen oder –präsidien, würden trotz mangelnder Rechtsgrundlage an die Einwohnermeldebehörden derartige Anliegen herantragen. Hier hänge es wiederum von der dort tätigen Person ab, ob sie einen solchen Eintrag vornehme

oder nicht. Im Ergebnis lässt die Tatsache, dass ein derartiger Eintrag nicht vorhanden ist nicht die Schlussfolgerung zu, diese Person sei nicht gesucht. Auch heißt ein Eintrag nicht, die entsprechende Person werde nur wegen Ableistung des Militärdienstes gesucht. Von Gerichten und Staatsanwaltschaften werden solche Einträge nicht vorgenommen, sie erlassen gegebenenfalls Haftbefehle.

Auf Frage (Betroffene inoffizieller Festnahmen - Auslandsstraftaten?):

Von inoffiziellen Festnahmen sind am ehesten Personen betroffen, gegen die ein Anfangsverdacht besteht, aber noch nicht genügend „Beweise“ vorliegen. Oder Personen, die „präventiv“ ausgeforscht werden sollen. Diese Art der nicht registrierten/inoffiziellen Festnahme dient dazu, mehr Informationen zu erhalten. Zunächst wird im Rahmen von Verhören versucht, weitere Informationen zu erhalten, dann wird die Person zunächst „freigelassen“. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es dann dazu kommen, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und diesmal eine offizielle Festnahme erfolgt.

Im Ausland begangene Straftaten sind in der Türkei verfolgbar. Hier insbesondere Taten, die im weiteren Sinne unter Staatsschutzdelikte fallen: Mitgliedschaft und/oder Unterstützung einer staatsfeindlichen Vereinigung, Verunglimpfung des Staates und seiner Organe etc.

So würden zum Beispiel viele Dorfschützer den als PKK nah eingestuften Fernsehsender Medya TV (jetzt Roj TV) sehen. Wer hierbei eine Person ausmacht, welche im Fernsehen auftritt, die ihm bekannt ist, meldet dies sofort der zuständigen Gendarmerie oder Polizei. Der türkische Staat würde die Sendungen dieses Kanals insgesamt mit eigenen Kräften auswerten, aufzeichnen und archivieren. Teilnehmer an Sendungen, die z.B. in oben genannter Weise personifiziert werden konnten, werden in der Türkei durchaus strafverfolgt und haben bei Rückkehr mit Repression zu rechnen, selbst wenn sie erst Jahre (genannt: 5 Jahre) später einreisen. Er selber habe mehrere Mandanten solcher Art, z.T. ganz einfache Menschen.

Auf Frage (Vertrauensanwälte der deutschen Botschaft/Konsulate?):

Nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden, kann der Referent nicht sagen. Er selber und drei weitere Kollegen aus Diyarbakir sind Vertrauensanwälte. Sie bekämen von Zeit zu Zeit Urkunden zugeleitet, welche auf ihre Echtheit hin überprüft werden sollten.

Auf Frage (Antiterrorismuskussion und Abbau demokratischer Rechte weltweit?):

Selbstverständlich erhalten die Kräfte in der Türkei, welche z.B. den Einsatz von Folter zur Aufklärung von Straftaten befürworteten, Aufwind und würden in ihrem Vorgehen bestärkt.